

## Satzung Verein: Tumaini e.V.

### § 1 Name

- 1.1. Der Verein führt den Namen: Tumaini
- 1.2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
- 1.3. Der Sitz des Vereins ist in Hamburg.
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung
  - der Jugendhilfe
  - der Bildung
  - Völkerverständigung
  - Hilfe für Flüchtlinge und
  - Hilfe für Behinderte

Der Satzungszweck der Jugendhilfe und Bildung wird insbesondere verwirklicht durch:

- Unterstützung der Eltern bei der Entwicklungsförderung ihrer Kinder durch z.B. durch Vermittlung von Elternbildung, wie Ansätzen der Freizeitgestaltung, pädagogischen Ansätzen der Unterstützung bei den Hausaufgaben, Wissensvermittlung über Kindsentwicklung und Lernstrukturen in der Schule u.ä.
- Gruppentreffen für Eltern, insbesondere Frauen, zu gezielten Themen der Familienbildung, zu Themen aus den Bereichen Gesundheit, Erziehung und Bildung, sowie integrationsrelevante Themen, wie „Aufwachsen mit Zweisprachigkeit“
- Gruppentreffen für Jugendliche und Kinder zum gegenseitigen Austausch zu Themen wie: Umgang mit Videospiele, Freizeitgestaltung, Diskriminierung in der Schule
- Freizeitangebote für Jugendliche, z.B. gemeinsame Ausflüge in die Natur
- Informationsabende für Eltern zu z.B. sozialräumlichen Hilfsangeboten der Regeleinrichtungen, dem Schulsystem und Behördenstrukturen
- Unterstützung bei der Suche nach Praktikumsplätzen und Erstellung von Bewerbungen
- Informationsveranstaltungen und Vorträge zu z.B. Möglichkeiten der ehrenamtlichen Engagement und der politischen Teilhabe, bzw. Partizipation

Der Satzungszweck der Förderung der Hilfe Flüchtlinge und Behinderte wird insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung von Empowerment-Gruppen für Familien mit Behinderungen in der Familie
- Begleitung und Beratung zum Thema Behindertenhilfe und Eingliederungshilfe, z.B. bei Terminen bei Behörden
- Informationsabende in Kooperation mit Regeleinrichtungen zu Themen wie Leben mit Behinderung
- Begleitungsangebote und Informationen zum Thema Behinderung für Flüchtlinge
- Beratung für Menschen mit Behinderung aufgrund von Kriegsverletzungen zu Möglichkeiten der Unterstützung in Deutschland

Der Satzungszweck der Förderung der Völkerverständigung wird insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung von interkulturellen Projekten und Begegnungen, die Partizipation und Integration fördern, z.B. Schaffung von Begegnungen zwischen Flüchtlingen und Deutschen, bzw. Menschen mit Migrationshintergrund, die schon längerfristig im Land leben, durch z.B. Initiierung von Patenschaften mittels Kulturveranstaltungen
- Durchführung von interkulturellen Festen in Kooperation mit weiteren Vereinen und Organisationen,
- Durchführung von Veranstaltungen mit unterschiedlichen kulturellen und musikalischen. Darüber hinaus werden Kulturangebote durchgeführt, wie zum Beispiel Gesangsworkshops, mit dem Ziel der Zusammenführung der Menschen mit unterschiedlichen ethnischen und kulturellen Hintergründen und die Förderung der gesellschaftlichen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, insbesondere Menschen aus afrikanischen Ländern, sowie Kinder und Jugendliche.

2.3 Tumaini ist ein pluralistischer, freiheitlicher, demokratischer und den rechtsstaatlichen Prinzipien verpflichteter Verein.

2.4 Der Verein ist überparteilich.

### § 3 Selbstlosigkeit

3.1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung des Vereins.

3.3. Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

### § 4 Mitgliedschaft

4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins (§ 2) unterstützt.

- 4.2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 4.3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss mündlich gegenüber mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erklärt werden.
- 4.5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.
- 4.6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

#### § 5 Fördermitglieder

- 5.1 Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.  
Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 4 (1)-(6) entsprechend.
- 5.2 Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

#### § 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliedsversammlung. Zu Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

#### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- Mitgliederversammlung

#### § 8 Vorstand

- 8.1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Kassenwart und Beisitzern.
- 8.2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden und dem 2.Vorsitzenden. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- 8.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- 8.4. Tätigkeiten, die über die üblichen Vorstandstätigkeiten hinausgehen, können auch vergütet werden. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an dritte Personen delegieren.
- 8.5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 8.6. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
- 8.7. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Tätigkeiten, die über die regulären Vorstandstätigkeiten hinausgehen, können durch ein  
Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an dritte Personen delegieren.

## § 9 Mitgliederversammlung

- 9.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 9.2. Eine außerordentliche Mitgliedsversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Drittel (1/3) der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 9.3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 9.4. Die Mitgliedsversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen.
- 9.5. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 9.6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 9.7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des

Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9.8. Die Mitgliedsversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes und Anzahl der Beisitzer
- b) Aufgaben des Vereins
- c) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- d) Satzungsänderungen
- e) Auflösung des Vereins

9.9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Bekundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind Schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

11.1. Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

11.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein Der Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V. der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg den, 03.05.2017